

## Gebührentarif

Anlage zur Gebührenordnung vom 12.12.1994 der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der überarbeiteten und genehmigten Fassung mit Wirkung vom 01.01.1995 sowie der Fassung des Gebührentarifs vom 30.11.2009 einschließlich der Veränderung gemäß Vollversammlungs-Beschluss vom 16.05.2011

	<b>EUR</b>
<b>I. Beglaubigungen und Bescheinigungen im Außenwirtschaftsdienst</b>	
1. Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen von Handelsrechnungen und andere dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen	
1.1 Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Originale)	<b>5,00</b>
Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Kopie)	<b>0,50</b>
Mengenrabatt (bei mehr als 100 Beglaubigungen/Monat)	
Original	<b>3,00</b>
Jede Kopie	<b>0,30</b>
1.2 Bescheinigung von Handelsrechnungen/andere Bescheinigungen(Original)	<b>5,00</b>
jede Kopie	<b>0,50</b>
2. Ausstellung von Carnets ATA	
- für kammerzugehörige Unternehmen/Körperschaften des öffentlichen Rechts	<b>14,00</b>
- für alle anderen Antragsteller	<b>19,00</b>
3. Bereinigung von Carnets ATA	<b>21,50</b>
<b>II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen</b>	
1. Prüfung von Antragsunterlagen	<b>360,00</b>
2. Entscheidung über Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung	<b>150,00</b>
3. Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	<b>175,00</b>
4. Erweiterung des Sachgebietes	<b>155,00</b>
5. Errichtung einer Zweigniederlassung innerhalb des Kammerbezirkes	<b>155,00</b>
6. Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Kammerbezirkes	<b>260,00</b>
7. Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer und sonstiges Handels-Hilfspersonal	<b>200,00</b>
8. Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz	
8.1 Antragsbearbeitung, Überprüfung der Sachverständigeneigenschaft	<b>510,00</b>
8.2 Gebühr für die Bekanntgabe von Sachverständigen, die einen externen Bescheid besitzen	<b>150,00</b>
8.3 Gebühr für die Verlängerung der Feststellung der Sachverständigeneigenschaft	<b>150,00</b>

	EUR
<b>III. Berufsbildung</b>	
1. Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	60,00
<b>Für nichtkammerzugehörige Unternehmen erhöhen sich die Gebühren jeweils um</b>	<b>50,00</b>
2. Zulassungsentscheid im Sonderfall gemäß § 45 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe)	60,00
2.1 Abnahme einer Abschlussprüfung für Externe ohne Sachkosten	
2.1.1 ohne praktische Prüfung (Kategorie I)	140,00
2.1.2 mit praktischer/betriebssituativer Prüfung (Kategorie II)	240,00
2.1.3 mit besonderem Prüfungsaufwand (Kategorie III)	340,00
3. Abnahme einer Abschlussprüfung ohne Sachkosten	
3.1 ohne praktische Prüfung (Kategorie I)	70,00
3.2 mit praktischer/betriebssituativer Prüfung (Kategorie II)	120,00
3.3 mit besonderem Prüfungsaufwand (Kategorie III)	170,00
4. Wiederholung einer Abschlussprüfung ohne Sachkosten	
4.1 ohne praktische Prüfung (Kategorie I)	60,00
4.2 mit praktischer/betriebssituativer Prüfung (Kategorie II)	110,00
4.3 mit besonderem Prüfungsaufwand (Kategorie III)	130,00
4.4 Teilwiederholung einer Abschlussprüfung	<b>halbe Gebühr</b>
5. Nachholung einer Prüfung ohne Sachkosten	60,00
6. Kammerüberweisungen ohne Sachkosten	
6.1 Zwischenprüfung	60,00
6.2 Abschlussprüfung gemäß Ziffer 3	
6.2.1 ohne praktische Prüfung (Kategorie I)	70,00
6.2.2 mit praktischer/betriebssituativer Prüfung (Kategorie II)	120,00
6.2.3 mit besonderem Prüfungsaufwand (Kategorie III)	170,00

**Bei Nichtantritt zur Prüfung nach Anmeldung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.**

#### **Kategorien der Ausbildungsberufe**

##### **Kategorie I – ohne praktische Prüfung**

Prüfung in herkömmlicher Art mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form

##### **Kategorie II – mit praktischer/betriebssituativer Prüfung**

Prüfung mit hohem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung sowie praktischer Prüfung bzw. betriebssituativer Prüfung, bei der Aufgabeneigenerstellung für kundenorientierte Prüfungsgespräche auf der Grundlage typischer betrieblicher Arbeitssituationen notwendig ist; Zwischenprüfung mit schriftlichem und praktischem Teil über überregionale Aufgabenersteller

##### **Kategorie III – mit besonderem Prüfungsaufwand**

Prüfungen als gestreckte/gedehnte Abschlussprüfungen sowie in Form von betrieblichen Aufträgen/Projektarbeiten und Wahlqualifikationen. Schriftliche Prüfungen mit einem sehr hohen Anteil ungebundener Aufgaben und teilweise hohem Eigenerstellungsaufwand. Praktische Prüfungen sowohl in Zwischen- als auch in Abschlussprüfungen mit hohem Eigenerstellungsaufwand.

**IV. Fortbildungsprüfungen**

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| 1.  | Abnahme einer Prüfung/eines Prüfungsteiles<br>(ohne Sachkosten/ohne Ausbildereignungsprüfung)<br>in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand  |                              |
|     | Betriebswirte  | <b>von 500,00 bis 800,00</b> |
|     | Fachkaufleute  | <b>von 280,00 bis 500,00</b> |
|     | Fachwirte  | <b>von 300,00 bis 700,00</b> |
|     | Industrie-/Fachmeister   | <b>von 350,00 bis 700,00</b> |
|     | Sonstige   | <b>von 50,00 bis 600,00</b>  |
| 2.  | Zusatzqualifikationen<br>in Abhängigkeit von Prüfungszeit- und Prüfungsaufwand   | <b>von 50,00 bis 300,00</b>  |
|     | Die konkreten Gebühren für die jeweiligen Prüfungen nach Pkt. 1. und 2.<br>werden in einer fortschreibungsfähigen Anlage geregelt.<br>(siehe unter <a href="http://www.chemnitz.ihk24.de">http://www.chemnitz.ihk24.de</a> , Dokumenten-Nr. 11214) |                              |
| 3.  | Ausbildereignungsprüfung   | <b>130,00</b>                |
| 4.  | Wiederholungsprüfung gemäß Pkt. 1.-3.  |                              |
| 4.1 | Vollwiederholung   | <b>volle Gebühr</b>          |
| 4.2 | Teilwiederholung   | <b>halbe Gebühr</b>          |
| 5.  | Nachholung von Prüfungsleistungen bedingt durch<br>Nichtteilnahme an der laufenden Prüfung aus wichtigem Grund   | <b>70,00</b>                 |
| 6.  | Rücktritt von der Prüfung gemäß Pkt. 1.-5.   |                              |
| 6.1 | vor Beginn der Prüfung: Ermäßigung der Gebühr auf Antrag um 50 %   | <b>max. 100,00</b>           |
| 6.2 | nach Beginn der Prüfung oder Nichtantritt  | <b>volle Gebühr</b>          |
| 7.  | Anrechnung   |                              |
| 7.1 | Die Anrechnung einzelner anderer Prüfungsleistungen auf die abzulegende<br>Prüfung/den abzulegenden Prüfungsteil reduziert nicht die Prüfungsgebühr.   |                              |
| 7.2 | Die Anrechnung eines gesamten selbstständigen Prüfungsteils<br>(z. B. schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung) reduziert die<br>Prüfungsgebühr um 30 %.  |                              |
| 8.  | Fälligkeit<br>Die Gebühren für die Fortbildungsprüfung werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.  |                              |

**V. Fach-/Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerberecht**

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.  | Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln                       | <b>60,00</b>  |
| 2.  | Einzelhandel mit ärztlichen Hilfsmitteln                               | <b>60,00</b>  |
| 3.  | Sonstige Fach- und Sachkundeprüfungen und Nachweise                    | <b>25,00</b>  |
| 4.  | Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz                      | <b>45,00</b>  |
| 5.  | Unterrichtung im Bewachungsgewerbe                                     |               |
| 5.1 | Unterrichtung des Bewachungspersonals mit 40 h                         | <b>316,00</b> |
| 5.2 | Unterrichtung der Bewachungsunternehmer mit 80 h                       | <b>624,00</b> |
| 5.3 | Sachkundeprüfung für Bewachungspersonal und Unternehmer pro Teilnehmer | <b>150,00</b> |
|     | Wiederholungsprüfung je Teil   | <b>75,00</b>  |

	EUR
5.4 spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs.2 S.3 BewachV gesamt (schriftlich und mündlich)	140,00
spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs.2 S.3 BewachV - schriftlicher Teil	50,00
spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs.2 S.3 BewachV - mündlicher Teil	90,00
6. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung im Straßen-, Personen- und -güterverkehr	
6.1 Straßengüterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen	150,00
6.2 Straßenpersonenverkehr mit Taxen und Mietwagen	125,00
6.3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse gemäß PBZugV § 6 und GBZugV §§ 6 u. 8	25,00
6.4 Anerkennung leitender Tätigkeit gemäß PBZugV § 7 und GBZugV § 7	50,00
7. Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr	
7.1 Grundqualifikation	
7.1.1 Theoretische Prüfung	180,00
7.1.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	160,00
7.1.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	140,00
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
7.1.4 Praktische Prüfung	980,00
7.1.5 Praktische Prüfung Quereinsteiger	980,00
7.1.6 Praktische Prüfung Umsteiger	790,00
<b>Bei Rücktritt nach Anmeldung zur praktischen Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung.</b>	
<b>bis 14 Wochentage vor Prüfungstermin volle Gebührenerstattung</b>	
<b>bis 7 Wochentage vor Prüfungstermin 75 % Gebührenerstattung</b>	
<b>bis 4 Wochentage vor Prüfungstermin 50 % Gebührenerstattung</b>	
<b>ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung</b>	
7.2 Beschleunigte Qualifikation	
7.2.1 Theoretische Prüfung	105,00
7.2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	100,00
7.2.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	95,00
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
7.3 Nachholung einer theoretischen Prüfung Halbe Gebühr nach Ziffern 7.1 und 7.2	
<b>Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.</b>	
7.4 Die Gebühren nach Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3 werden mit Prüfungsanmeldung fällig.	
<b>VI. Auskünfte, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Registerführung und sonstige mit den Aufgaben des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts einhergehenden Aufgaben</b>	
1. Erlaubnisverfahren, Verfahren zur Erlaubnisbefreiung, Ablehnung des Antrags	
1.1 Entscheidung gem. § 34 d Abs.1 GewO (Makler / Vertreter)	240,00
1.2 Entscheidung gem. § 34 e GewO	240,00
1.3 Entscheidung gem. § 34 d Abs.3 GewO (produktakzessorischer Versicherungsvermittler)	150,00
2. Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis	220,00

	<b>EUR</b>
3. Registereintragung gem. §§ 11a, 34d Abs.7, 34e Abs.2 GewO	<b>25,00</b>
4. Registerlöschung	<b>25,00</b>
5. Änderung der Registerdaten gem. §§ 11a, 34d Abs.7 GewO	<b>30,00</b>
6. Änderung der Registerdaten (Auslandsmeldungen) gem. § 11a Abs.4 GewO	<b>20,00</b>
7. schriftliche Auskunft (In- und Ausland)	<b>20,00</b>
8. Ersatzbescheinigung	<b>15,00</b>
9. Prüfungen gem. § 15 VersVermV	<b>100,00</b>
10. Sachkundeprüfung *Entsprechend einer Vereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit gemäß §§ 1 Abs. 4a und 4 Nr. 6 IHKG und § 18 a VersVermV wird die Prüfung durch die IHK zu Leipzig durchgeführt.	<b>295,00 *</b>

#### **VII. Sachkundebescheinigungen nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

1. vorläufige Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	<b>von 40,00 bis 60,00 *</b>
2. Sachkundebescheinigung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK-Prüfung	<b>10,00</b>
3. Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen (*in Abhängigkeit des Aufwandes)	<b>von 40,00 bis 200,00 *</b>

#### **VIII. Sonstige Tatbestände**

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten und Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten nach wirtschaftlicher Bedeutung des Streitfalles.

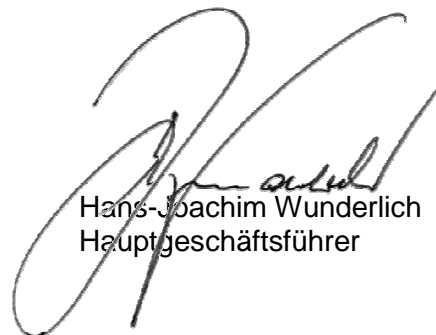
#### **IX. Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften**

1. Gefahrgutfahrerschulung	
1.1 Erstanerkennung	
1.1.1 - des Basiskurses	<b>400,00</b>
1.1.2 - jedes weiteren Kurses	<b>200,00</b>
1.2 Wiederanerkennung	
1.2.1 - des Basiskurses	<b>200,00</b>
1.2.2 - jedes weiteren Kurses	<b>100,00</b>
1.3 Modifikation zum Lehrgangssystem	<b>75,00</b>
1.4 Lehrgangsabschlussgebühr (einschl. Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung)	<b>40,00</b>
1.5 Gebühr für Ausstellung (Nachträge, Ersatz, Umschreibung) der ADR-Bescheinigung	<b>20,00</b>

	EUR
2. Gefahrgutbeauftragtenausbildung	
2.1 Erstanerkennung	
2.1.1 des ersten Verkehrsträgers	550,00
2.1.2 je weiteren Verkehrsträger	350,00
2.2 Wiederanerkennung	
2.2.1 des ersten Verkehrsträgers	250,00
2.2.2 je weiteren Verkehrsträger	150,00
2.3 Modifikation zum Lehrgangssystem	100,00
2.4 Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises § 6 der GbV	100,00
2.5 Ausstellung eines Schulungsnachweises gemäß Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR / RID / ADN	25,00
<b>X. Sonstige Verwaltungsakte</b>	
1. Zweitschrift von Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen	15,00
2. Gleichstellung und Entsprechung anerkannter Facharbeiterabschlüsse	30,00
3. Bescheinigungen	20,00
4. Beglaubigung von Dokumenten jede Kopie	5,00 0,50
<b>XI. Sonstige Gebühren</b>	
1. Mahngebühren	5,00
2. Beitreibungsgebühren	20,00
3. Widerspruchsgebühren	
3.1 Widerspruchsgebühr	20,00
3.2 Widerspruchsbescheide zu Prüfungsentscheidungen	50,00
4. Erstattung von Auslagen: Entstehen bei der Inanspruchnahme der Kammer bare Auslagen, so kann ihre Erstattung verlangt werden, auch wenn die Inanspruchnahme an sich gebührenfrei ist.	

Chemnitz, den 16. Mai 2011

  
Michael Lohse  
Präsident

  
Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk: Dresden, den 7. Juni 2011  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
gez.: Wolfgang Wiederhold, Ministerialrat